

Verordnung
zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen
im Betrieb

— Arbeitsschutzverordnung —

vom 22. September 1962
 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721)

i. d. F. der **Zweiten ArbeitsschutzVO** vom 5. Dezember 1963
 (GBl. II 1964 S. 15)1

des **Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung**
der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968
 (GBl. I S. 97)2

und der **VO zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und**
Übertretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen — AnpassungsVO —
 vom 13. Juni 1968
 (GBl. II S. 363)3

In der Deutschen Demokratischen Republik ist der Gesundheits- und Arbeitsschutz ein untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Organisation der gesellschaftlichen Arbeit. Der Staat verwirklicht die allseitige Sorge um den Menschen unter anderem durch die ständige Erweiterung der Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb. Damit wird zugleich eine wichtige Voraussetzung zur Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Werktätigen, zur ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität und Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen geschaffen. Durch einen wirkungsvollen Gesundheits- und Arbeitsschutz wird es immer besser möglich, die Werktätigen vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu schützen, noch vorhandene Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz zu beseitigen oder wesentlich zu vermindern und die Arbeit planmäßig zu erleichtern.

Die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erfordert ein erhöhtes Verantwortungsbewußtsein aller Leiter und eine aktive Mitwirkung der Gewerkschaften und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie aller Werktätigen.

Daher wird auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. IS. 49) zur Durchführung des § 54 Abs. 1 und der §§ 87, 88 und 90 bis 96 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27)⁴ folgendes verordnet:

1. §§ 5, 6, 7 Absätze 2 bis 4, 33 und 34 Abs. 3 i. d. F. der **Zweiten Arbeitsschutz VO**, die am 11. 1. 1964 in Kraft trat.
2. Durch das **Einführungsgesetz** wurde § 31 mit Wirkung vom 1. 7. 1968 aufgehoben.
3. § 32 i. d. F. der **AnpassungsVO**, die am 1. 7. 1968 in Kraft trat.
4. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.